



Kosten der Betriebsratsarbeit

Grundsätzliches zur Kostenübernahme der Betriebsratsarbeit durch den Arbeitgeber

Kosten der Betriebsratsarbeit - Grundsätzliches

§ 40 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.



brbildung.de

Kosten der Betriebsratsarbeit - Grundsätzliches

Erstattungsfähig sind alle Kosten, deren Aufwendungen im Interesse des Betriebs und seiner Belegschaft unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers erforderlich waren oder vom Betriebsrat unter Anlegung dieses Maßstabes gehalten werden durften. (BAG)



brbildung.de